

BDEW-Fachkongress

Treffpunkt Netze 2008

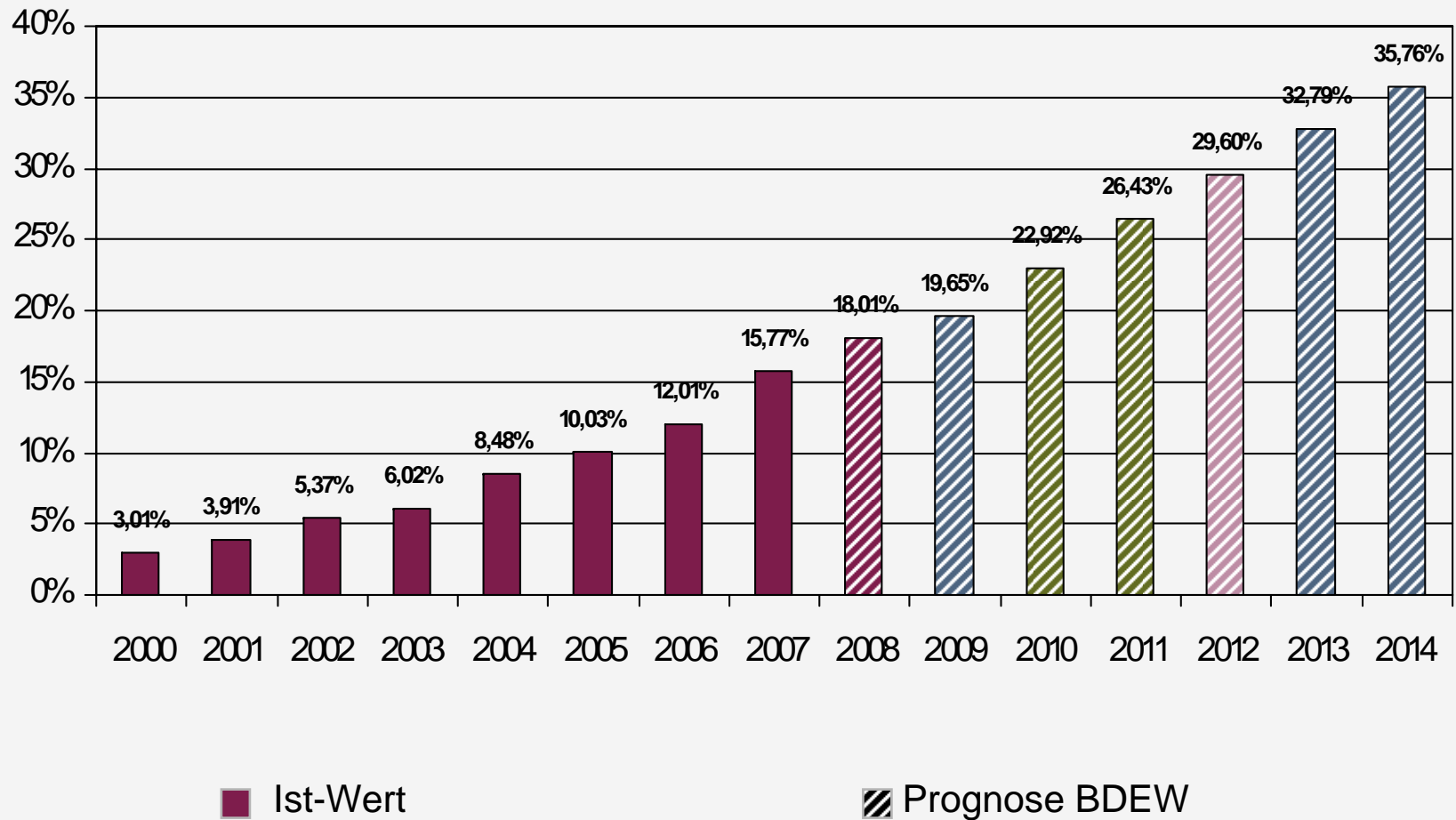
Forum 5, Referat 2: EEG-Novelle 2009

Auswirkungen auf die Netzbetreiber

Gliederung

- 0. „Wachstumsstory“ EEG
- I. EEG-Novelle: Netzinfrastruktur und -sicherheit
- II. EEG-Novelle: „Selbstständigkeit“ der Erneuerbaren
- III. EEG-Novelle: Bürokratie und Kosten

EEG-Quote in Deutschland



E.ON Netz: EEG-Kennzahlen (Prognose 2008, Stand 06/2008)

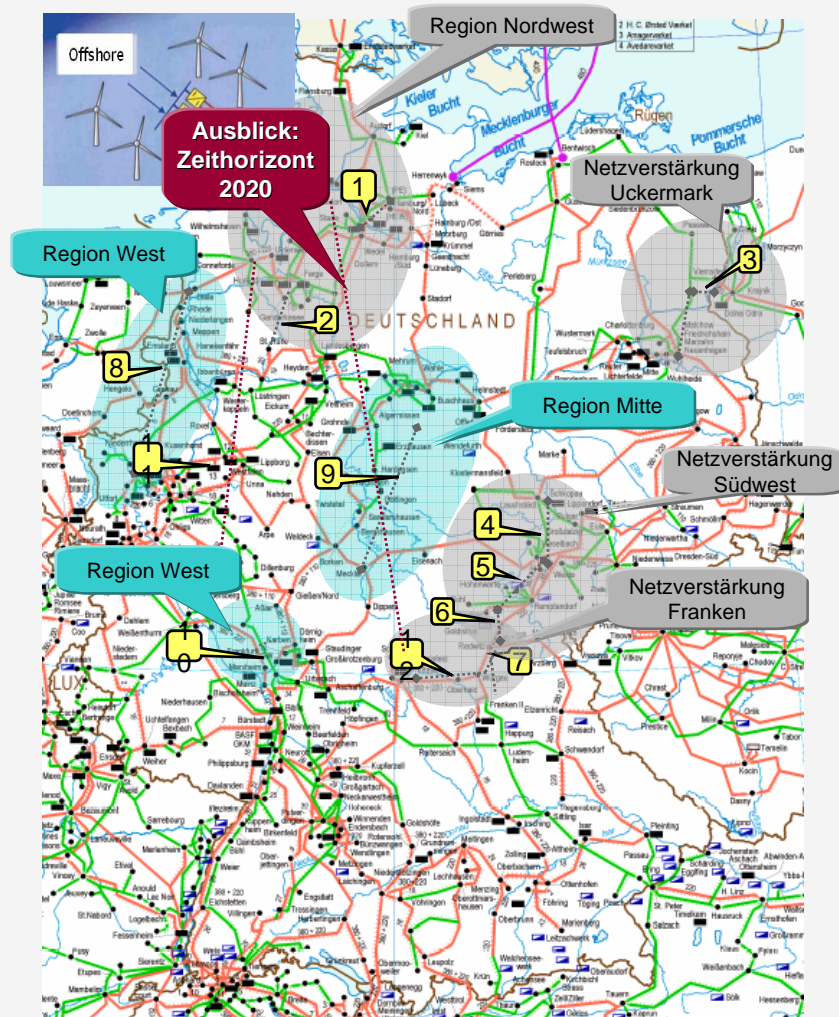
Umsatzanteil	70%
Einspeisevergütung nach EEG	4,1 Mrd. €
Einspeisung nach EEG	30,1 TWh
Letztverbraucherabsatz	148,3 TWh
Netzbetreiber in der Regelzone	400
EEG-Anlagen in der Regelzone	rd. 150.000

Zunahme Redispatch

- 2003 8 Tage
ca. 11 GWh
- 2004 12 Tage
ca. 42 GWh
- 2005 57 Tage
ca. 276 GWh
- 2006 47 Tage
ca. 302 GWh
- 2007 113 Tage
ca. 541 GWh
- 2008 (Jan –März)
60 Tage
ca. 226 GWh



Ergebnisse dena – Netzstudie I



Netzausbau für den Zeithorizont 2010

- 1 Hamburg/Nord – Dollern (45 km)
- 2 Ganderkesee – Wehrendorf (80 km)
- 3 Neuenhagen – Bertikow/Vierraden (110 km)
- 4 Lauchstädt – Vieselbach (80 km)
- 5 Vieselbach – Altenfeld (80 km)
- 6 Altenfeld – Redwitz (60 km)
- 7 Netzverstärkung Franken I


Netzausbau für den Zeithorizont 2015

- 8 Diele – Niederrhein (200 km)
- 9 Wahle – Mecklar (190 km)
- 10 Zubeseilung Berkamen – Gersteinwerk
- 11 Zubeseilung Kriftel – Pkt. Eschborn
- 12 Netzverstärkung Franken II

Fragen an die EEG-Novelle

- Wie behandelt die Novelle Fragen der Netzinfrastuktur?
- Hilft das neue EEG, erneuerbare Energien schneller an Wirtschaftlichkeit und selbstständige Behauptung im Markt heranzuführen?
- Welche Chancen bietet die Novelle, um EEG-Bürokratie zu begrenzen?

Windkraft bestimmt Anforderungen an Netzinfrastruktur



Der Wind weht, wo er will. Du hörst sein Rauschen wohl, aber Du weißt nicht, woher er kommt und wohin er geht.

E.ON Netz: 2007 > 400 Mio. € Invest für Offshore-Anbindung

Beispiel: Netzanbindung für Offshore-Cluster Borkum 2

- GU-Auftrag am 18.09.07
- Technologie: HGÜ light
- Übertragungsleistung: 400 MW
- ca. 120 km See- und 75 km Landkabel
- Inbetriebnahme: 2009
- Auftragsvolumen: über 300 Mio. €



I. EEG-Novelle Netzinfrastruktur und -sicherheit

1. Beispiel

§ 9 Erweiterung der Netzkapazität

- (1) Netzbetreiber sind auf Verlangen der Einspeisewilligen verpflichtet, unverzüglich ihre Netze zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, um die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas sicherzustellen.
- (2) Die Pflicht erstreckt sich auf sämtliche für den Betrieb des Netzes notwendigen technischen Einrichtungen sowie die im Eigentum des Netzbetreibers stehenden oder in sein Eigentum übergehenden Anschlussanlagen.

I. EEG-Novelle: Netzinfrastruktur und -sicherheit

1. Beispiel

§ 10 Schadensersatz

- (1) Verletzt der Netzbetreiber seine Verpflichtungen aus § 9 Abs. 1, können Anlagenbetreiberinnen und -betreiber Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verlangen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Netzbetreiber die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- (2) Liegen Tatsachen vor, die die Annahme begründen, dass der Netzbetreiber seine Pflicht aus § 9 Abs. 1 nicht erfüllt hat, können Anlagenbetreiberinnen und -betreiber Auskunft von dem Netzbetreiber darüber verlangen, ob und inwieweit der Netzbetreiber Verpflichtung zur Optimierung, zur Verstärkung und Ausbau des Netzes nachgekommen ist. Die Auskunft kann verweigert werden, wenn sie zur Feststellung, ob ein Anspruch nach Absatz 1 vorliegt, nicht erforderlich ist

I. EEG-Novelle: Netzinfrastruktur und -sicherheit

2. Beispiel

§ 11 Einspeisemanagement

(1) Netzbetreiber sind ... ausnahmsweise berechtigt, an ihr Netz angeschlossene Anlagen mit einer Leistung über 100 Kilowatt ... zu regeln, soweit

1. andernfalls die Netzkapazität im jeweiligen Netzbereich durch diesen Strom vollständig ausgelastet wäre,
2. sie sichergestellt haben, dass insgesamt die größtmögliche Strommenge aus Erneuerbaren Energien und aus Kraft-Wärme-Kopplung abgenommen wird, und
3. sie die Daten über die Ist-Einspeisung in der jeweiligen Netzregion abgerufen haben.

Die Regelung ... darf nur während einer Übergangszeit bis zum Abschluss von Maßnahmen im Sinne des § 9 erfolgen.

I. EEG-Novelle: Netzinfrastruktur und -sicherheit

2. Beispiel

§ 12 Härtefallregelung

- (1) Netzbetreiber sind verpflichtet, Anlagenbetreibern, die aufgrund von Maßnahmen nach § 11 Abs. 1 Strom nicht einspeisen konnten, in einem vereinbarten Umfang zu entschädigen. Ist eine Vereinbarung nicht getroffen, sind die entgangenen Vergütungen und Wärmeerlöse abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten.
- (2) Der Netzbetreiber kann die Kosten nach Absatz 1 bei der Ermittlung der Netzentgelte in Ansatz bringen, soweit die Maßnahme erforderlich war und er sie nicht zu vertreten hat. Der Netzbetreiber hat sie insbesondere zu vertreten, soweit er nicht alle Möglichkeiten zur Optimierung, zur Verstärkung und zum Ausbau des Netzes ausgeschöpft hat.
- (3) Schadensersatzansprüche von Anlagenbetreiber gegen den Netzbetreiber bleiben unberührt.

II. EEG-Novelle: „Selbstständigkeit“ der Erneuerbaren

3. Beispiel

§ 17 Eigenvermarktung

- (2)“ ...Anlagenbetreiber ... sind sie abweichend von Absatz 1 berechtigt, den in der Anlage erzeugten Strom kalenderhalbjährlich an Dritte zu veräußern, wenn sie dies dem Netzbetreiber vor Beginn des jeweils vorangegangenen Kalendervierteljahres angezeigt haben...“
- (3) Anlagenbetreiberinnen und -betreiber, die die Wahlmöglichkeit des Absatzes 2 ausgeübt haben, können den Vergütungsanspruch nach § 16 im folgenden Kalenderhalbjahr wieder geltend machen, wenn sie dies dem verpflichteten Netzbetreiber vor Beginn des jeweils vorangegangenen Kalendervierteljahres anzeigen

II. „Selbstständigkeit“ der Erneuerbaren

4. Beispiel

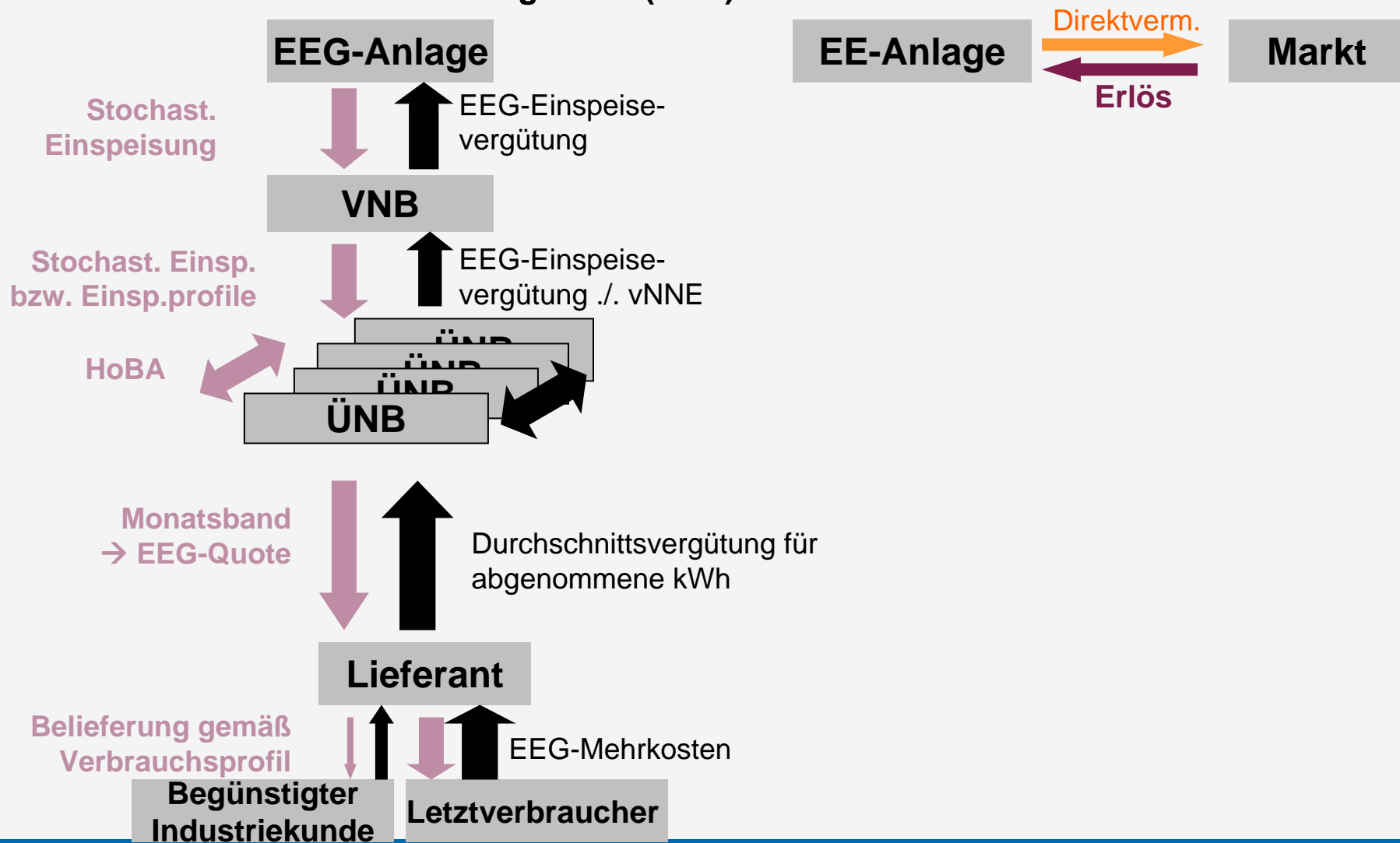
§ 4 Gesetzliches Schuldverhältnis

- (1) Netzbetreiber dürfen die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Gesetz nicht vom Abschluss eines Vertrages abhängig machen.
- (2) Von den Bestimmungen dieses Gesetzes darf unbeschadet des § 8 Abs. 3 nicht zu Lasten der Anlagenbetreiberin oder des Anlagenbetreibers und des Netzbetreibers abgewichen werden.

EEG-Wälzung: bisheriger Prozess

Stromfluss (EEG)

Zahlungsfluss (EEG)



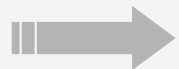
Zielstellung der ÜNB für die EEG-Weiterentwicklung

- **Risikominimierung** durch Externalisierung
 - Kein Liquiditätsrisiko
 - Vollständige Kostenwälzung (Kostenanerkennung)



Schaffung eines zentralen „externen“ EEG-Kontos

- **Begrenzung des organisatorischen Aufwandes**

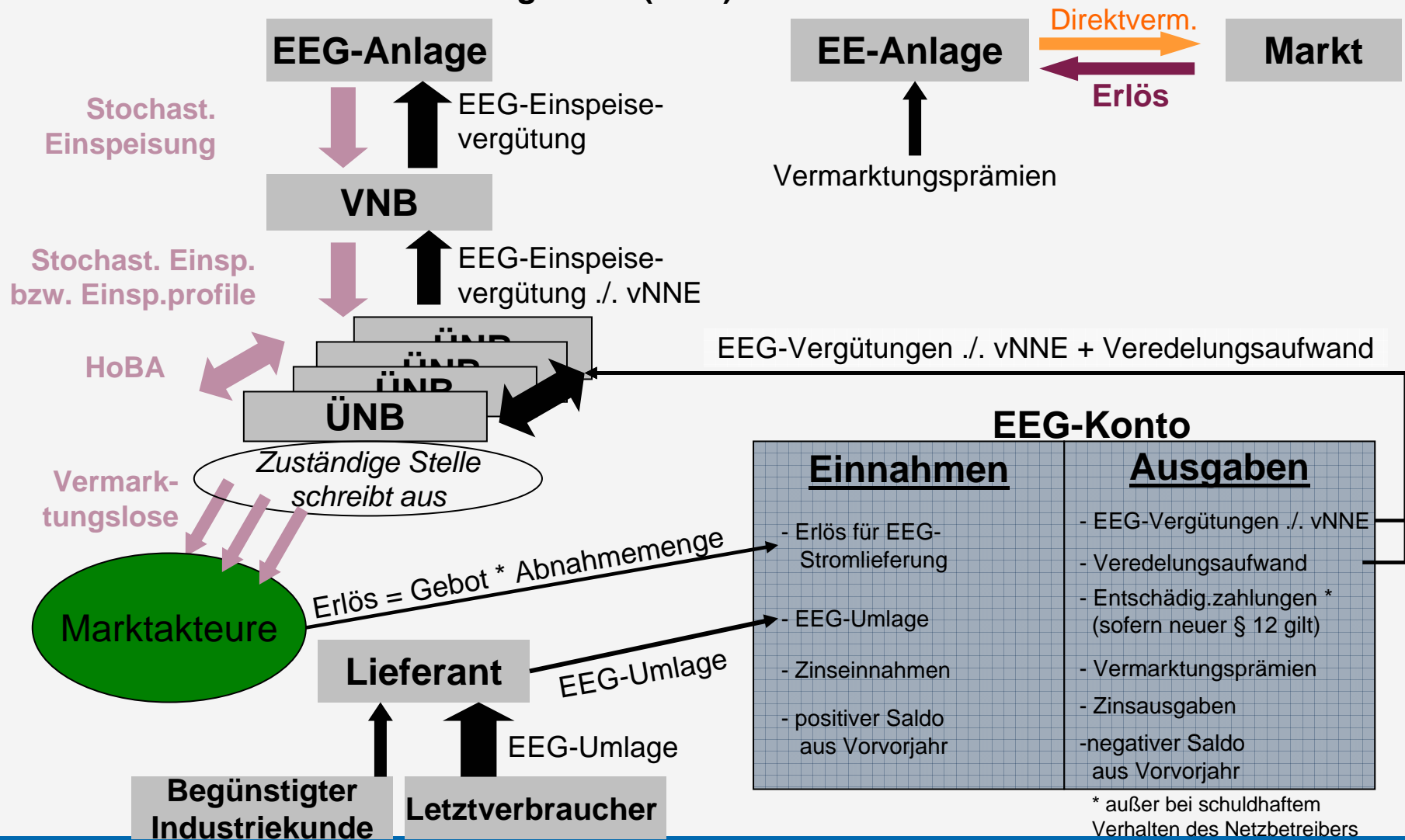


Schaffung einer unabhängigen „externen“ Stelle

EEG-Wälzung: Zielmodell

Stromfluss (EEG)

Zahlungsfluss (EEG)



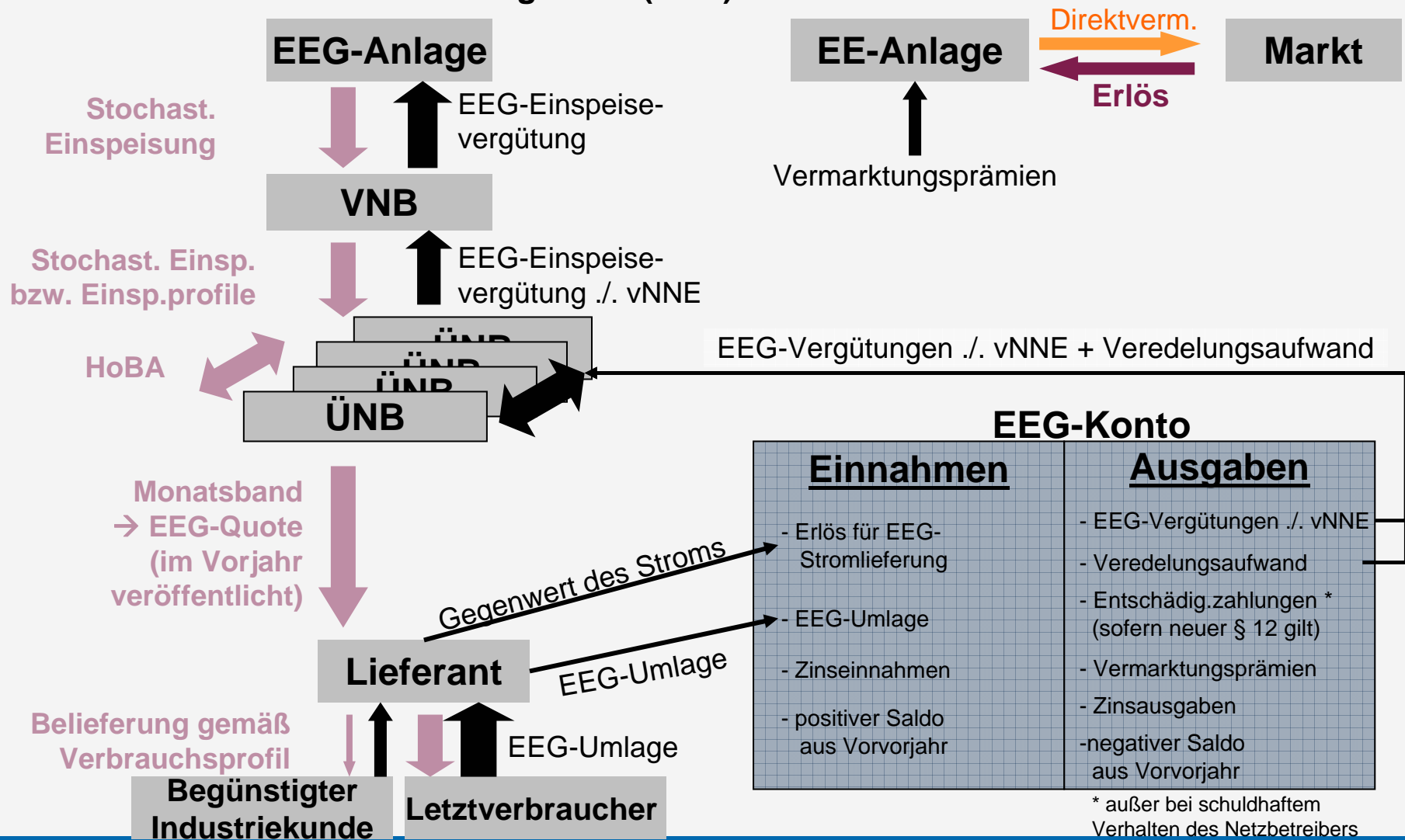
EEG-Konto	
Einnahmen	Ausgaben
- Erlös für EEG-Stromlieferung	- EEG-Vergütungen ./ vNNE
- EEG-Umlage	- Veredelungsaufwand
- Zinseinnahmen	- Entschädig.zahlungen * (sofern neuer § 12 gilt)
- positiver Saldo aus Vorvorjahr	- Vermarktungsprämien
	- Zinsausgaben
	- negativer Saldo aus Vorvorjahr

* außer bei schuldhaftem Verhalten des Netzbetreibers

EEG-Wälzung: Übergangsregelung 2009

Stromfluss (EEG)

Zahlungsfluss (EEG)



Fazit

- 1. Infrastruktur:** Schnelle Genehmigungsverfahren & adäquate Rendite statt Infrastruktur-Sonderrecht
- 2. Nachhaltigkeit:** schrittweises Heranführen der Erneuerbaren an den Markt
- 3. Bürokratie:** EEG-Wälzung vereinfachen, externe Stelle schaffen und vollständige Kostenwälzung gewährleisten